

Erhöhung der Schweizer MWST-Sätze ab 01. Januar 2024

	aktuell bis 31. Dezember 2023	neu ab 1. Januar 2024
Standardsteuersatz	7.7%	8.1%
reduzierter Steuersatz	2.5%	2.6%
Sondersatz für Beherbergung	3.7%	3.8%

MWST-Info 19 Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024

Die Erhöhung der Steuersätze führt zu einer entsprechenden Anpassung der Saldosteuersätze (Ziff. 5.2) sowie der Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche (Ziff. 5.3).

- 2 Rechnungsstellung und Steuerausweis / Berichtigung von ausgewiesener Steuer In Bezug auf die Steuersatzerhöhung stellen sich verschiedenste Fragen in Bezug auf die Rechnungsstellung und die Abrechnung mit der ESTV. Nachfolgend werden die Grundsätze dafür aufgezeigt.
- 2.1 Grundsätzliches Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung (Art. 115 Abs. 1 MWSTG). Bei periodischen Leistungen (z. B. Abonnement) ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend (Ziff. 2.4).

Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen, ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen. Werden Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen.

Wer in einer Rechnung für eine Leistung eine zu hohe Steuer ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer. Dieser Fall tritt ein, wenn in einer Rechnung die neuen Steuersätze bezüglich Leistungen ausgewiesen werden, die vor dem 1. Januar 2024 erbracht wurden. Eine nachträgliche Berichtigung der Steuer von den neuen auf die bisherigen Steuersätze kann nur erfolgen, wenn eine Korrektur der Rechnung nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG erfolgt oder der Leistungserbringer glaubhaft machen kann, dass dem Bund durch die zu Unrecht höher fakturierte Mehrwertsteuer kein Steuerausfall entstanden ist (Art. 27 Abs. 2 Bst. b MWSTG).